

Vorlage Nr.: BM-GL/072/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Geschäftsleitung
Datum: 30.11.2022
Verfasser: May Sylvia

Aktualisierte Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
14.12.2022	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Mit Beschluss des Satdtates vom 21.07.2022 wurde der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9) zugestimmt.

Aufgrund der von inzwischen zugunsten des Landkreises und der Gemeinden geführten weiteren Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist eine Aktualisierung der Vereinbarung (Anlage 1) erforderlich.

Die Aktualisierungen sind:

- Die zu Grunde gelegte Schülerzahl gemäß 3.3 der Bekanntmachung wurde an das Schuljahr 2021/2022 angepasst.
- Aufnahme eines G9-bedingten Mehrbedarfs für das künftige Gymnasium in Sauerlach (91 Schülerinnen und Schüler)
- Das Datum für die Einreichung der Vorplanung wird, um Zeitdruck herauszunehmen, vom 01.01.2023 auf 30.06.2023 verschoben werden (Ziffer 7 des Vereinbarungsentwurfes, mit Verlängerungsoption um sechs Monate).

Aufgrund der Aktualisierungen ergibt sich nun ein G9-bedingter Mehrbedarf von 1.409 Schülerinnen und Schüler für den Landkreis München (vorher 1.123).

Das Bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat dem vom Landkreis beauftragten Rechtsanwalt, Herrn Dr. Reicherzer, mit Mail vom 10.11.2022 mitgeteilt, dass es mit den Aktualisierungen im vorliegenden Vereinbarungsentwurf mitgeht.

Nach Aussage des vom Landkreis beauftragten Rechtsanwalts, Herrn Dr. Reicherzer, können die Beschlüsse der jeweiligen Gremien auch im Nachgang zur Unterzeichnung eingeholt werden, weil die Vereinbarung „vorbehaltlich der Genehmigung“ unterzeichnet wird.

Aus diesem Grund wurde der Unterzeichnungsprozess aller Beteiligten parallel zu den Beschlussfassungen bereits begonnen.

II. BESCHLUSS:

1. Der aktualisierten Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9) wird zugestimmt.
2. Der Zweite Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vorliegende aktualisierte Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9) zu unterzeichnen.
Sollte die Unterzeichnung bereits erfolgt sein, wird diese hiermit genehmigt.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Entwurf

VEREINBARUNG ÜBER DEN AUSGLEICH VON G9-BEDINGTEN BAUKOSTEN AN STAATLICHEN GYMNASIEN IM LANDKREIS MÜNCHEN

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, vertreten durch Ministerialdirektor Stefan Graf, Salvatorstraße 2, 80333 München,

sowie

der Landkreis München, vertreten durch den Landrat Christoph Göbel, Mariahilfplatz 17, 81541 München, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistages,

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Maximilian Böttl, Räterstraße 26, 85551 Kirchheim b. München, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München, vertreten durch den Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Thomas Pardeller, Prof.-Messerschmitt-Str. 3, 85579 Neubiberg, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Christoph Böck, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Stefan Schelle,

Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Dietmar Gruchmann, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Andreas Bukowski, Bahnhofstraße 7-11, 85540 Haar vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching, vertreten durch die Zweite Stellvertretende Verbandsvorsitzende Barbara Bogner, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Hermann Nafziger, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Susanna Tausendfreund, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

der Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Wolfgang Panzer, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckverbandsversammlung;

- nachfolgend jeweils Zweckverband oder Sachaufwandsträger genannt -

die Gemeinde Gräfelfing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Köstler, Ruffinallee 2, 82166 Gräfelfing, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Grünwald, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jan Neusiedl, Rathausstraße 3, 82031 Grünwald, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Ismaning, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Alexander Greulich, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat;

die Gemeinde Unterföhring, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Kemmel-meyer, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

-

**- nachfolgend jeweils übernehmende Gemeinde, Gemeinde oder Sachaufwandsträger
genannt -**

die Gemeinde Aschheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Glashauser, Saturnstraße 48, 85609 Aschheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Aying, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wagner, Kirchgasse 4, 85653 Aying, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Brunnthal, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Kern, Münchner Straße 5, 85649 Brunnthal, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Feldkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Janson, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Stadt Garching, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Jürgen Ascherl, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates;

die Gemeinde Haar, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Ulrich Leiner, Bahnhofstraße 7, 85540 Haar, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin

Mindy Konwitschny, Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Hohenbrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stefan Straßmair, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Kirchheim, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Stephan Keck, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Neubiberg, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Kilian Körner, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Neuried, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Harald Zipfel, Hainbuchenring 9-11, 82061 Neuried, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Oberhaching, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Ludwig Pichler, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Markus Böck, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Ottobrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Loderer, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Planegg, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Judith Grimme, Pasinger Straße 8, 82152 Planegg, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Pullach, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Dr. Andreas Most, Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Putzbrunn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Edwin Klostermeier, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Sauerlach, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Klaus Zimmermann, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Taufkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ullrich Sander, Kögweg 3, 82024 Taufkirchen, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Gemeinde Unterhaching, vertreten durch die Zweite Bürgermeisterin Johanna Zapf, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

die Stadt Unterschleißheim, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Tino Schlagintweit, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates;

die Gemeinde Straßlach-Dingharting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Sienrath, Schulstraße 21, 82064 Straßlach, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates;

- nachfolgend jeweils Gemeinde genannt -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Vorbemerkung

Die gesetzliche Einführung des neunjährigen Gymnasiums seit dem Schuljahr 2018/2019 wird zum Schuljahr 2025/2026 zu einem baulichen Mehrbedarf an den staatlichen Gymnasien im Landkreis München führen. Nach Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 BV (sog. Konnexitätsprinzip) ist der Mehraufwand, der den Gemeinden und Landkreisen durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums entsteht, auszugleichen. Den Gemeinden und dem Landkreis steht von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Ausgleich zu.

Zur Regelung des Ausgleichs wurde nach Konsultation mit den kommunalen Spitzenverbänden (siehe Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004, GVBl. S. 218) die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums vom 27. November 2019 (BayMBl. 2019, Nr. 524) erlassen (nachfolgend „Bekanntmachung“).

Nach Ziffer 3. Satz 5 der Bekanntmachung sind bei der Deckung des Raummehrbedarfs Möglichkeiten von Kooperationen von mehreren Standorten zu prüfen:

„In gesamtwirtschaftlicher Betrachtung sind im Einzelfall die ggf. erforderlichen Sonderkosten für Um- und Erweiterungsbauten wegen Einfügung in die vorhandene Bausubstanz (z. B. Lärmschutz, Tiefgarage, erweiterte Dachnutzung, Verbau- und Sicherungsmaßnahmen) gegenüber den Kosten für eine Neugründung auf zusätzlich auszuweisendem Baugrund nach den Grundsätzen von Angemessenheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abzuwägen.“

Die Beteiligten erklären, dass sie die vorbezeichnete Bekanntmachung des Staatsministeriums kennen und als Grundlage des Kostenausgleichs anerkennen.

Im Landkreis München werden die Aufgaben der Sachaufwandsträgerschaft durch interkommunale Zusammenarbeit durch zehn Zweckverbände und im Rahmen von vier Zweckvereinbarungen durch vier übernehmende Gemeinden wahrgenommen.

Die beteiligten Zweckverbände und kreisangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben des Sachaufwandsträgers nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) übernommen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG, Art. 17 Abs. 1 KommZG). Neben den beteiligten Zweckverbänden sind folgende Gemeinden selbst Sachaufwandsträger:

Gemeinde Gräfelfing, Gemeinde Grünwald, Gemeinde Ismaning, Gemeinde Unterföhring

Die anderen Beteiligten dieser Vereinbarung sind nicht zugleich Sachaufwandsträger, obgleich sie Mitglied eines Sachaufwandsträgers (Zweckverbandes) sind.

Da die Sachaufwandsträgerschaft im Landkreis München mithin auf verschiedene Rechtsträger verteilt ist, ist eine trägerübergreifende Kooperation von Standorten im Landkreis München zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen im Sinne von Ziffer 3 Satz 5 der Bekanntmachung im Landkreis München erschwert. Mit der nachfolgenden Vereinbarung soll

dennoch eine trägerübergreifende Kooperation ermöglicht und ein rechtlicher Rahmen für diese geschaffen werden. Ziel dieser Vereinbarung ist es, trägerübergreifende Synergiepotenziale zu aktivieren und Kostenausgleichsbeträge denjenigen Sachaufwandsträgern zuzuführen, die eine rechtzeitige bauliche Deckung des Mehrbedarfs unter Beachtung der schulaufsichtlichen Anforderungen und der Wirtschaftlichkeit gewährleisten können.

Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums ist der G9-bedingte Baubedarf im Landkreis München mit 1.409 Schüler kalkulatorisch anzusetzen. Der den jeweiligen Sachaufwandsträgern danach zuzurechnende G9-bedingte Baubedarf ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 1**.

Zur Deckung des G9-bedingten Raumbedarfs sind verschiedene bauliche Maßnahmen an unterschiedlichen Standorten vorgesehen, die noch näherer Konkretisierung durch die Sachaufwandsträger bedürfen.

Mit nachfolgender Vereinbarung soll das Verfahren zur Geltendmachung des Konnexitätsausgleichs, bezogen auf die Besonderheiten des Landkreises München, näher geregelt werden. Damit soll die Aufgabenverteilung klargestellt und auch eine übergreifende Kooperation unterschiedlicher Sachaufwandsträger ermöglicht werden.

§ 1

Übertragung der Ausgleichsansprüche

- (1) Die Beteiligten erkennen den in der Vorbemerkung genannten kalkulatorischen baulichen Mehrbedarf und dessen Verteilung auf die einzelnen Sachaufwandsträger an. Da sich bei einigen Sachaufwandsträgern ein kalkulatorischer Minderbedarf ergeben würde, soll der bauliche Mehraufwand gemäß der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle auf die jeweiligen Sachaufwandsträger mit Mehrbedarf anteilig verteilt werden, wohingegen die Sachaufwandsträger mit kalkulatorischem Minderbedarf keine Ausgleichsansprüche geltend machen können. Die Beteiligten erkennen auch diese Aufteilung als sachgerecht an.
- (2) Der Landkreis und die beteiligten Gemeinden übertragen hiermit sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Freistaat aus Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 BV auf die jeweiligen Sachaufwandsträger. Damit geht die Aufgabe zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche auf die jeweiligen Sachaufwandsträger über. Vorbenannte Beteiligte werden, soweit sie nicht selbst Sachaufwandsträger sind, keine eigenen Förderanträge nach Ziffer 4.2 der Bekanntmachung stellen.

- (3) Soweit beteiligte Gemeinden heute (noch) nicht Mitglied eines Zweckverbandes sind, erklären sie, dass sie auch in Zukunft für den Fall der Mitgliedschaft in einem solchen Zweckverband keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Art. 83 Abs. 3 BV wegen der gesetzlichen Einführung des neunjährigen Gymnasiums gegen den Freistaat Bayern oder gegen den aufnehmenden Zweckverband geltend machen werden.

§ 2

Antrag auf Kostenausgleich

- (1) Antragsberechtigt im Sinne der Ziffer 4.2 der Bekanntmachung sind lediglich die Sachaufwandsträger. Die Sachaufwandsträger haben den Kostenausgleichsantrag gegenüber der Regierung von Oberbayern (Ziffer 4.1 Bekanntmachung) zu stellen. Eine Abschrift des jeweiligen Antrages ist dem Landkreis zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (2) Den Anträgen der Sachaufwandsträger entsprechend Muster 1a der VV zu Art. 44 BayHO sind die nach Ziffer 4 Anlage 4a der VV zu Art. 44 BayHO erforderlichen Unterlagen beizufügen. Vor Bewilligung des Kostenausgleichs ist die schulaufsichtliche Genehmigung einzuholen (vgl. §§ 4, 5 SchulbauV). Die Liste der beizufügenden Unterlagen liegt als **Anlage 3** nachrichtlich der gegenwärtigen Vereinbarung an.
- (3) Ferner sind die notwendigen Kosten für Grunderwerb, die Baufreimachung, das Herichten und Erschließen des Grundstücks und die Erstausrüstung (wesentliche Bestandteile des Bauwerks gem. § 94 BGB) im Antrag des Sachaufwandsträgers anzugeben. Die Kosten des Grunderwerbs sind vom Sachaufwandsträger durch notariellen Kaufvertrag nachzuweisen. Auf Verlangen der Regierung ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses beim Landkreis München zum Begutachtungsstichtag des Erwerbs vom Sachaufwandsträger beizubringen.
- (4) Der G9-bedingte bauliche Mehrbedarf ist von der Regierung von Oberbayern auf der Grundlage der in der **Anlage 2** je Gymnasium genannten G9-Schülerzuwächse abzuschichten. Hierfür ist der G9-bedingte Zuwachs an Schülern mit dem Flächenbedarf je Schüler nach Bauprogramm und den regionalisierten Kostenrichtwerten nach FAZR zu multiplizieren (zur Regionalisierung Ziffer 3.4 der Bekanntmachung).

- (5) Die regionalisierten Kostenrichtwerte können überschritten werden, wenn deren Einhaltung wegen besonderer baulicher Erschwernisse oder der Eigenart der Baumaßnahme nicht möglich erscheint. Das Vorliegen derartiger Überschreitungsgründe ist im Antrag vom Sachaufwandsträger substantiiert darzulegen.

§ 3

Kostensteigerungen

Die Sachaufwandsträger sind berechtigt, Anträge auf zusätzlichen Kostenausgleich wegen besonderen unvorhersehbaren baufachlichen oder bautechnischen Erschwernissen gemäß Ziffer 3.6 der Bekanntmachung zu stellen. Die Sachaufwandsträger müssen die deswegen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich der Regierung von Oberbayern anzeigen und dürfen mit der Durchführung der kostensteigernden Maßnahmen erst nach Zustimmung der Regierung beginnen.

§ 4

Zeitpunkt der Antragstellung

Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass nach dem Schuljahr 2027/2028 kein Bedarf an Schulbauten für G9-bedingt hinzukommende Schüler mehr besteht. Aus diesem Grund müssen die Sachaufwandsträger die Anträge so rechtzeitig vollständig einreichen, dass die Aufnahme des Schulbetriebes hinsichtlich der baulichen Maßnahmen spätestens bis zum Beginn des vorbenannten Schuljahres erfolgen kann.

§ 5

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 4.5 der Bekanntmachung ist durch den jeweiligen Sachaufwandsträger zu erstellen. Hierzu wird auf die beigegefügte **Anlage 4** „Muster Verwendungsnachweis“ nachrichtlich verwiesen. Der jeweilige Sachaufwandsträger ist für die zweckentsprechende Mittelverwendung alleine verantwortlich. Etwaige Rückforderungsansprüche des Freistaates Bayern wegen zweckwidriger Mittelverwendung können ausschließlich gegen den jeweiligen Sachaufwandsträger geltend gemacht werden.

§ 6

Gesamtkonzept

- (1) Das nach Ziffer 4.2 Satz 2 der Bekanntmachung vom Sachaufwandsträger vorzulegende Gesamtkonzept bezieht sich lediglich auf die Gymnasien im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sachaufwandsträgers. Gehören mehrere Gymnasien zum Zuständigkeitsbereich eines Sachaufwandsträgers, muss dieser bezogen auf die Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich ein Gesamtkonzept vorlegen. Ein trägerübergreifendes Konzept muss indessen vom jeweiligen Sachaufwandsträger bei Antragstellung nicht vorgelegt werden.
- (2) Mehrere Sachaufwandsträger können sich auf ein gemeinsames Konzept zur Deckung des G9-bedingten Baubedarfs einigen. In diesem Fall sind schriftliche Erklärungen des Sachauftragsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf abgibt, und des Sachaufwandsträgers, der den G9-bedingten Baubedarf aufnimmt, unter Angabe der betroffenen Schülerzahl, des abgebenden und des aufnehmenden Gymnasiums mit Antragstellung vorzulegen. Mit Antragstellung ist darzulegen, weshalb der übertragene Baubedarf auch vom übernehmenden Sachaufwandsträger am übernehmenden Gymnasium gedeckt werden kann. Der Freistaat Bayern entscheidet über die Förderhöhe unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Abgabe bzw. Übernahme von Baubedarf.

§ 7

Übertragung bei verzögerter Antragstellung

- (1) Soweit ein Sachaufwandsträger die Vorplanung für ein bewilligungsfähiges Vorhaben (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 HOAI) nicht bis spätestens 30.06.2023 bei der Regierung von Oberbayern und dem Landkreis eingereicht hat, ist der Landkreis berechtigt, den auf das jeweilige Gymnasium entfallenden G9-bedingten Baubedarf auf das Gymnasium eines anderen Sachaufwandsträgers mit Zustimmung des übernehmenden Sachaufwandsträgers zu übertragen. Vorstehende Frist kann einmalig um sechs Monate seitens des Landkreises verlängert werden, sofern vom Sachaufwandsträger tragfähige Gründe für die Verzögerung vorgetragen werden und sofern eine bewilligungsfähige Antragsstellung innerhalb der verlängerten Frist zu erwarten ist.
- (2) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Übertragungserklärung des Landkreises gegenüber dem abgebenden und dem aufnehmenden Sachaufwandsträger. Der Landkreis legt in der Übertragungserklärung dar, weshalb der G9-bedingte Baubedarf auch an

dem anderen Standort gedeckt werden kann. Der aufnehmende Sachaufwandsträger legt die Übertragungserklärung des Landkreises dem Freistaat vor. Der Freistaat berücksichtigt den übertragenen G9-bedingten Baubedarf bei der Zuschussbewilligung.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Projektion der Schülerzahlen

Anlage 2: verteilungsfähiger G9-Bedarf

Anlage 3: Unterlagen für Antragstellung

Anlage 4: Muster Verwendungsnachweis

Die Unterschriften der Beteiligten folgen nach vorgenannten Anlagen.

Projektion der Schülerzahlen auf das Schuljahr 2025/2026 (je Schule)

Anlage 1

Nr. 3.3 der Bekanntmachung

Nr.	Zweckverband	Schule	Schülerzahl lt. StMUK und LfStat	Schülerzahl lt. Bericht LK M	Aufgrund G8 nicht mehr nutzbaren Räume	Aufgrund geänderter Klassenstärken****	Abschläge gesamt	zzgl. rechn. Neugründungen	rechn. verfügbare Raumkapazität	projizierte Schülergesamtzahl (siehe "projizierte SZ LK M")	G9-bedingt noch abzudecken
			2010/11		-5%	-2,7%		bis 18.07.2017	lt. Bekanntmachung	2025/2026	
1	Gemeinde Gräfelting	GY Gräfelting	861	861	-43	-23	-67	\	794	750	-44
2	ZV Pullach 1	GY Pullach	953	953	-48	-26	-74	\	879	785	-94
3	ZV im Südosten 2	GY Ottobrunn	1.552	1.562	-78	-42	-120	\	1.432	1.364	-68
4	ZV im Südosten	GY Neubiberg	1.445	1.445	-72	-39	-112	\	1.333	1.357	24
5	ZV im Südosten	GY Höhenkirchen-S.	\	\	\	\	\	1.007	1.007	1.124	117
6	ZV im Südosten	GY Putzbrunn - in Planung	\	\	\	\	\	\	\	\	\
7	ZV Garching 3	GY Garching	1.102	1.102	-55	-30	-85	\	1.017	1.045	29
8	ZV Unterhaching 4	GY Unterhaching	1.417	1.417	-71	-39	-110	\	1.307	1.458	151
9	ZV Haar 5	GY Haar	1.303	1.302	-65	-36	-101	\	1.202	1.360	158
10	ZV Oberhaching 6	GY Oberhaching	1.208	1.208	-60	-33	-93	\	1.115	986	-129
11	ZV GY im Würmtal 7	GY Planegg	1.053	1.053	-53	-29	-81	\	972	1.111	139
12	ZV Unterschleißheim 8	GY Unterschleißheim	1.225	1.225	-61	-33	-95	\	1.130	1.418	288
13	ZV im Osten 9	GY Kirchheim	1.293	1.293	-65	-35	-100	\	1.193	1.459	266
14	ZV im Osten	GY Aschheim - in Planung	\	\	\	\	\	\	\	\	\
15	Gemeinde Grünwald	GY Grünwald*	\	\	\	\	\	846	846	947	101
16	Gemeinde Ismaning	GY Ismaning	\	\	\	\	\	789	789	986	197
Zwischensumme											1.136
17	Gemeinde Unterföhring	GY Unterföhring - im Bau**	\	\	\	\	\	\	\	\	165
18	ZV im Süden 10	GY Sauerlach - in Planung***	\	\	\	\	\	\	\	\	108
			13.412	13.421	-671	-366	-1.036	2.642	15.018	16.153	1.409

* lt. Schulleitung Grünwald inkl. Erweiterung

** Der Neubau ist (oder ein Teil - ein Zug) auf die Gesetzesänderung zurückzuführen

Kapazität/G9-bedingt laut Auskunft der Gemeinde Unterföhring und Schulleitung (Mail vom 21.01.2020):

Kapazität (9x33x5)

1.485

G9-bedingt (5x33)

165

*** Prognose 2038 (09/2020): 1.029 SuS; bei durchschn. 27 SuS/Klasse = 38 Klasse -> 4- Zügigkeit; 4x27=108 SuS (ggf. später addieren)

**** Berechnung %-Abschlag für "Aufgrund geänderter Klassenstärken":

	Schüler ohne Oberstufe	Klassen	Klassen- frequenz
2010/11	10.103	365	27,67945205
2017/18	10.689	397	26,92443325
			-2,727231%

Anteilige bzw. verteilungsfähige G9-Bedarfe je Sachaufwandsträger (Zweckverband/Gemeinde)

Anlage 2

Stand: 19.10.2022

Sachaufwandsträger	zuzurechnender G9-bedingter Baubedarf	ohne Minuswerte	anteiliger G9-Baubedarf Verhältnisse	verteilungsfähige G9-Bedarfe anteilig	Anmerkungen
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München	266	266	15,88%	224	Gymnasium Kirchheim Neuerrichtung GY Aschheim
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München	73	73	4,36%	61	Gymnasium Neubiberg, Ottobrunn, Höhenkirchen-S. Neuerrichtung GY Putzbrunn
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim	288	288	17,19%	242	Carl-Orff-Gymnasium
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München	108	108	6,45%	91	Zweckverband zum 01.01.2021 gegründet, Neuerrichtung GY Sauerlach
Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München	29	29	1,73%	24	Gymnasium Garching
Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar	158	158	9,43%	133	Ernst-Mach-Gymnasium
Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching	-128	0	0,00%	0	Gymnasium Oberhaching
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg)	139	139	8,30%	117	Feodor-Lynen-Gymnasium
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal	-94	0	0,00%	0	Otfried-Preußler-Gymnasium
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching	151	151	9,01%	127	Lise-Meitner-Gymnasium
Gemeinde Gräfelfing	-44	0	0,00%	0	Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing
Gemeinde Grünwald	101	101	6,03%	85	Gymnasium Grünwald
Gemeinde Ismaning	197	197	11,76%	166	Gymnasium Ismaning
Gemeinde Unterföhring	165	165	9,85%	139	Gymnasium Unterföhring; Planung um einen Zug erweitert aufgrund G9
Summen	1.409	1.675	100,00%	1.409	

84,12%

Anlage 3

4. Hochbauten

4.1

Planunterlagen, bestehend aus

4.1.1

dem Bau- und/oder Raumprogramm, ggf. mit Anerkennungsvermerk,

4.1.2

einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,

4.1.3

einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1000, mit Darstellung der Erschließung,

4.1.4

Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

4.2

Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),

4.3

Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO,

4.4

Kostenermittlung

Die Kosten sind nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276 (ggf. nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach DIN 283 zu berechnen. Etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen,

4.5

Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Bau und Betrieb (z.B. Planungs- und Kostenrichtwerte), soweit sie für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind.

4.6

Auf die Vorlage der unter Nrn. 4.1 bis 4.5 genannten Unterlagen zusammen mit dem Zuwendungsantrag kann verzichtet werden, soweit sie bereits im Rahmen der baufachlichen Beratung (vgl. Nr. 2 BayZBau) oder im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. beim schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren) vorgelegt und genehmigt wurden

Muster 4 zu Art. 44 BayHO☐ **Verwendungsnachweis**☐ **Vorläufiger Verwendungsnachweis**

An
(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen**1. Zuwendungsempfänger**

☐ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde ☐ Verwaltungsgemeinschaft ☐ Landkreis ☐ Bezirk ☐ Zweck- oder Schulverband ☐ Sonstige	
Name (mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt	Telefon, Fax, E-Mail
Region	Gemeindekennziffer Nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Landesamts für Statistik

2. Maßnahme

(Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)	
Beginn der Maßnahme	☐ Voraussichtliche oder ☐ tatsächliche Beendigung

3. Bewilligte Zuwendungen**3.1. Zuweisungen (Z) und Darlehen (D)**

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbereich	EUR
			Z/D
			Z/D
			Z/D
			Z/D
			Z/D

3.2. Sonstige Zuwendungen

(z. B. Schuldendiensthilfen)

4. Sachlicher Bericht

(kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt)

5. Zahlenmäßiger Nachweis

5.1. Einnahmen

Art	laut Zuwendungsbescheid EUR	laut Abrechnung EUR	Bemerkungen (insbesondere Prozentsatz der Zuwendungen)
5.1.1 Zuwendungen aus (Zuwendungsbereich)			
_____ Z/D	_____	_____	_____
_____ Z/D	_____	_____	_____
_____ Z/D	_____	_____	_____
_____ Z/D	_____	_____	_____
Darlehen mit Schuldendiensthilfe	_____	_____	_____
Zuwendungen von Kommunen Zuwendungsgeber	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
5.1.2 Kostenanteile Dritter			
Rechtsgrund			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
5.1.3 Eigene Mittel			
Zusammen			

5.2. Ausgaben

Ausgabengliederung nach den Hauptabteilungen (z.B. Hauptgruppen der DIN 276) des Finanzierungsplans	laut Zuwendungsbescheid		laut Abrechnung	
	insgesamt EUR	zuwendungsfähig EUR	insgesamt EUR	zuwendungsfähig EUR
Zusammen				
davon ab: Kostenanteile Dritter				
Rückforderungen und Rückzahlungen				
Zuwendungsfähige Ausgaben				

Dem Verwendungsnachweis ist eine **Einzelaufstellung** der Einnahmen und Ausgaben beigelegt.

6. Außer den in Nr. 5.2 aufgeführten Ausgaben fallen noch Kosten an für:

	in voraussichtlicher Höhe von EUR

Der Verwendungsnachweis hierüber wird voraussichtlich vorgelegt bis: _____

7. Dem Verwendungsnachweis sind ggf. die Sachbuchauszüge (Ablichtungen) und 1 Bestandsla- geplan (nur bei Tiefbauten) beigelegt.

8. Es wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Unterschrift)

Dienstsiegel

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

9.1. Prüfung in baufachlicher Hinsicht

☐	Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 7.1 der Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau) überprüft. Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.
☐	Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen gemäß den Nrn. 7.5.2 und 7.5.3 der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) auf - die Würdigung der Bestätigung der Kommune und - die Prüfung der Beachtung der Vergabegrundsätze.
Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen. Eine weitergehende Prüfung nach Nr. 7 der Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau) entfällt.	
Der zuwendungsfähige Betrag ändert sich dadurch ☐ nicht ☐ auf _____ EUR.	
Ort, Datum	Dienststelle
_____	_____ (Unterschrift)

9.2. Prüfung durch die Bewilligungs- oder beauftragte Behörde

9.2.1 Kursorische Prüfung gemäß VV Nr. 11.1 zu Art. 44 BayHO

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist Folgendes veranlasst:

Auszahlung	☐ eines Teilbetrags der Schlussrate(n)	☐ der gesamten Schlussrate(n)	_____ EUR
Rückforderung	☐ eines Teilbetrags der Zuwendung	☐ der gesamten Zuwendung	_____ EUR

Ort, Datum

Dienststelle

_____ (Unterschrift)

9.2.2 Vertiefte Prüfung gemäß VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO vertieft geprüft:

☐ Nein.

☐ Ja. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind **im anliegenden Prüfungsvermerk** gemäß VV Nr. 11.3 zu Art. 44 BayHO im Einzelnen dargestellt.

Es ergaben sich ☐ keine Beanstandungen ☐ die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist ☐ nichts Weiteres veranlasst ☐ Folgendes veranlasst:

Ort, Datum

Dienststelle

_____ (Unterschrift)

München, den
Freistaat Bayern

München, den
Landkreis München

Stefan Graf
(Ministerialdirektor Bayerisches Staatsmi-
nisterium für Unterricht und Kultus)

Christoph Göbel
(Landrat)

Kirchheim, den
Zweckverband Staatliche weiterführende
Schulen im Osten des Landkreises Mün-
chen

Neubiberg, den
Zweckverband Staatliche weiterführende
Schulen im Südosten des Landkreises
München

Maximilian Bötl
(Verbandsvorsitzender)

Thomas Pardeller
(Stellvertretender Verbandsvorsitzender)

Unterschleißheim, den
Zweckverband Staatliche weiterführende
Schulen in Unterschleißheim

Oberhaching, den
Zweckverband Staatliche weiterführende
Schulen im Süden des Landkreises Mün-
chen

Christoph Böck
(Verbandsvorsitzender)

Stefan Schelle
(Verbandsvorsitzender)

Garching, den

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Haar, den

Zweckverband Ernst-Mach-Gymnasium Haar

Dr. Dietmar
(Verbandsvorsitzender)

Dr. Andreas Bukowski
(Verbandsvorsitzender)

Oberhaching, den

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Planegg, den

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Planegg)

Barbara Bogner
(Zweite Stellvertretende Verbandsvorsitzende)

Hermann Nafziger
(Verbandsvorsitzender)

Pullach, den

Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach i. Isartal

Unterhaching, den

Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Susanna Tausendfreund
(Verbandsvorsitzende)

Wolfgang Panzer
(Verbandsvorsitzender)

Gräfelfing, den
Gemeinde Gräfelfing

Grünwald, den
Gemeinde Grünwald

Peter Köstler
(Erster Bürgermeister)

Jan Neusiedl
(Erster Bürgermeister)

Ismaning, den
Gemeinde Ismaning

Unterföhring, den
Gemeinde Unterföhring

Dr. Alexander Greulich
(Erster Bürgermeister)

Andreas Kemmelmeier
(Erster Bürgermeister)

Aschheim, den
Gemeinde Aschheim

Aying, den
Gemeinde Aying

Thomas Glashauser
(Erster Bürgermeister)

Peter Wagner
(Erster Bürgermeister)

Brunnthal, den

Gemeinde Brunnthal

Feldkirchen, den

Gemeinde Feldkirchen

Stefan Kern
(Erster Bürgermeister)

Andreas Janson
(Erster Bürgermeister)

Garching, den

Stadt Garching

Haar, den

Gemeinde Haar

Jürgen Ascherl
(Zweiter Bürgermeister)

Ulrich Leiner
(Zweiter Bürgermeister)

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Hohenbrunn, den

Gemeinde Hohenbrunn

Mindy Konwitschny
(Erste Bürgermeisterin))

Dr. Stefan Straßmair
(Erster Bürgermeister)

Kirchheim, den

Gemeinde Kirchheim

Neubiberg, den

Gemeinde Neubiberg

Stephan Keck
(Zweiter Bürgermeister)

Kilian Körner
(Zweiter Bürgermeister)

Neuried, den

Gemeinde Neuried

Oberhaching, den

Gemeinde Oberhaching

Harald Zipfel
(Erster Bürgermeister)

Ludwig Pichler
(Zweiter Bürgermeister)

Oberschleißheim, den

Gemeinde Oberschleißheim

Ottobrunn, den

Gemeinde Ottobrunn

Markus Böck
(Erster Bürgermeister)

Thomas Loderer
(Erster Bürgermeister)

Planegg, den

Gemeinde Planegg

Pullach, den

Gemeinde Pullach

Judith Grimme
(Zweite Bürgermeisterin)

Dr. Andreas Most
(Zweiter Bürgermeister)

Putzbrunn, den

Gemeinde Putzbrunn

Sauerlach, den

Gemeinde Sauerlach

Edwin Klostermeier
(Erster Bürgermeister)

Klaus Zimmermann
(Zweiter Bürgermeister)

Taufkirchen, den

Gemeinde Taufkirchen

Unterhaching, den

Gemeinde Unterhaching

Ullrich Sander
(Erster Bürgermeister)

Johanna Zapf
(Zweite Bürgermeisterin)

Unterschleißheim, den
Stadt Unterschleißheim

Straßlach, den
Gemeinde Straßlach-Dingharting

Tino Schlagintweit
(Zweiter Bürgermeister)

Hans Sienerth
(Erster Bürgermeister)